

Informationsblatt I **Allgemein vorgeschriebene Kennzeichnungselemente bei der Etikettierung von Bio-Produkten und verbindliche Angaben**

Bei der Etikettierung sind unbeschadet der allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungsvorschriften folgende zusätzlichen Kennzeichnungsvorgaben laut VO (EG) 834/2007 idgF umzusetzen:

- Die handelsübliche Sachbezeichnung soll mit dem **Bio-Hinweis** (als Kürzel) angeführt werden. Zum besseren Verständnis kann der ausgeschriebene Hinweis auf die biologische Produktion ergänzt werden.

z.B.: **Bio-Apfel-/Karottensaft**
oder **Bio-Apfel-/Karottensaft aus biologischer Produktion**
oder **Apfel-/Karottensaft aus biologischer Produktion**

- In der Zutatenliste (falls allg. vorgeschrieben) muss angegeben werden, welche Zutaten biologisch sind. Diese Kennzeichnung kann mit dem **Bio-Hinweis** (als Kürzel) und/oder **mit dem ausgeschriebenen Hinweis auf die biologische Produktionsmethode** angeführt werden., z.B. übliche Kennzeichnung mit einem *:

z.B.: **Zutaten aus biologischer Landwirtschaft***
oder **Bio-Zutaten***
Apfelsaft*, Karottensaft*, Säuerungsmittel: Zitronensäure

Verbindliche Angaben:

Etiketten von „**vorverpackten Produkten**¹“, die ab dem 01.07.2010 neu erstellt werden, müssen das **EU-Bio-Logo**, die **Codenummer** der Kontrollstelle und die **Herkunftsangabe** (= der Ort der Erzeugung landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe) wie in VO (EG) 834/2007, Artikel 24 beschrieben, enthalten. Dies ist in dieser Form für Etikettierungen ab dem 01.07.2012 verpflichtend. Die Angabe der Codenummer und die Herkunftsangabe müssen immer zweizeilig untereinander erfolgen. Diese zweizeilige Angabe soll idealer Weise unmittelbar beim EU-Bio-Logo angeführt werden, muss allerdings im selben Sichtfeld wie das EU-BIO-Logo angeführt werden, z.B.:



IT BIO 001 BZ
EU-Landwirtschaft oder Nicht-EU-Landwirtschaft oder EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft oder Italien-Landwirtschaft

Zusätzliche Pflichtangaben

Folgende Punkte müssen in Italien ebenfalls am Etikett stehen (selbes Sichtfenster wie das EU- Biologo):

- „**Organismo di controllo autorizzato: IT BIO 001 BZ**“ (zugelassene Kontrollstelle)

¹ Laut Begriffsbestimmung der Richtlinie 2000/13/EG, Artikel 1,(3),b: „vorverpackte Lebensmittel“: Verkaufseinheit, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher und an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten abgepackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.

- „Operatore controllato n. XXXXXXX“ (XXXXXXX = Kundennummer, ist am Zertifikat angeführt, welcher der Wortlaut „Operatore controllato n.“ vorangestellt werden muss)



Kombiniertes EU-Bio-Logo und Bio Garantie-Logo

Wir bieten auch Grafikversionen von kombinierten EU-Bio Garantie-Logos übereinander (hoch) oder nebeneinander (quer) angeordnet in Farbe und SW sowie mit den unterschiedlichen Herkunftsvarianten (*EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft, EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft oder Italien-Landwirtschaft*) an.



Sie können sich diese Grafikversionen von unserer Homepage www.bio-garantie.it unter Online Tools/Logos herunterladen.

Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben. Das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden. Man kann sich an der neuen LMIV [VO (EU) 1169/2011, Artikel 16 (2)]² orientieren, wenn man eine kleine Verpackung definieren will. Da in der EU-Bio-Verordnung allerdings nicht definiert ist, was eine sehr kleine Verpackung ist, empfiehlt die Bio Garantie GmbH die Größe von 9 mal 13,5mm beizubehalten.

Achtung – eine nicht-produktspezifische Verwendung des Logos ist nach unserem derzeitigen Wissensstand zu Werbezwecken oder auch auf Warenbegleitpapieren – jedoch nur ohne die produktspezifische Herkunftsangabe - zulässig.

Das EU-Bio-Logo darf jedoch nur für die in der VO (EG) 834/2007, Artikel 23, (4), a) definierten „Bio“-Produkte verwendet werden, d.h. es darf auf folgenden Produkten bzw. deren Etiketten NICHT verwendet werden:

- *Düngemittel und Saatgut*
- *„Umstellerware“ ...auf Ware in Umstellung auf die biologische Produktion*
- *Bio-Produkte mit weniger als 95% Bio-Zutaten*
- *Bio-Produkte aus Jagd/Fischerei*
- *Bio-Produkten, die nur national oder privatrechtlich geregelt sind (z.B. Bio-Kosmetik)*
- *„Wein aus Bio-Trauben“*

² Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt, sind nur die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und f aufgeführten Angaben auf der Packung oder dem Etikett verpflichtend. Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Angaben sind auf andere Weise zu machen oder dem Verbraucher auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.



Für alle anderen Etiketten (z.B.: für Etiketten von Bio-Produkten für Weiterverarbeiter auf Big Bags, Stegetiketten) muss das EU-Bio-Logo nicht verwendet werden. Jedoch muss die Codenummer der Kontrollstelle (z.B.: „IT BIO 001 BZ“) enthalten sein.

Empfehlenswert wäre auch noch zusätzlich die Herkunftsangabe (Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe) wie in VO (EG) 834/2007, Artikel 24 beschrieben, anzuführen.

Wird das EU-Bio-Logo freiwillig verwendet, dann nur gemeinsam mit der verpflichtenden Angabe der Codenummer und der Herkunft. Diese zusätzliche Pflichtangabe muss immer zweizeilig untereinander erfolgen und soll idealer Weise unmittelbar beim EU-Bio-Logo angeführt werden, muss allerdings im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angeführt werden.

Zusätzlich kann auch das Signet des Bio Garantie GmbH verwendet werden:

